

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie im Verlässlichen Halbttag (VHT) im Primarbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 19. Februar 2021^{1,2}

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der derzeit gültigen Fassung vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) in der derzeit gültigen Fassung und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) beschließt der Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der Delegation durch den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 folgende Satzung:

§ 1 – Betreuungsangebote im Primarbereich

- (1) Die *Offene Ganztagschule (OGS)* im Primarbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei ausreichendem Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08:00 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen.
- (2) Der *Verlässliche Halbttag (VHT)* im Primarbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Unterrichtsfreie Tage sind im Verlässlichen Halbttag **keine** Betreuungstage. Ebenso sind gemeinsame Mittagsmahlzeiten und die Betreuung der Hausaufgaben ausdrücklich **nicht** Bestandteil des Verlässlichen Halbtages. Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten wird auch eine Ferienbetreuung angeboten. Die außerunterrichtlichen Angebote des Verlässlichen Halbtages sind schulische Veranstaltungen.

§ 2 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

¹ 1. Änderung vom 20. Dezember 2023 mit Wirkung zum 1. August 2024

² 2. Änderung vom 10. März 2025 mit Wirkung zum 1. August 2025

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten nach § 1 dieser Satzung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Wallfahrtsstadt Kevelaer teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der *Offenen Ganztagschule (OGS)* ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.). Sie setzt eine regelmäßige und tägliche Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule voraus.
- (4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten des *Verlässlichen Halbtages (VHT)* ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten des Verlässlichen Halbtages bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anzahl der Tage, an denen das Angebot in Anspruch genommen wird, ist durch die Eltern flexibel wählbar und mit dem Träger abzustimmen.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig. Ein unterjähriger Wechsel zwischen den Angeboten nach § 1 dieser Satzung ist nicht zulässig.

§ 3 – Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung des Wohnortes,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 6 Wochen),
 - d) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
- (2) Ein Kind kann durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Elternbeiträgen in Verzug sind,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 – Beitragspflicht, Beitragspflichtige

- (1) Die Wallfahrtsstadt Kvelaer erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote an den Grundschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) oder des Verlässlichen Halbtages (VHT). Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Angebot, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule (OGS) ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, welches direkt vom jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule erhoben wird.

§ 5 – Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich mit dem nach §§ 7 und 8 ermittelten Einkommen für die *Offene Ganztagschule (OGS)* nach folgenden Einkommensgruppen:

| Stufe | Einkommensgrenze | Beitrag in € |
|-------|------------------|--------------|
| 1 | bis 12.500,00 € | 11,00 € |
| 2 | bis 25.000,00 € | 22,00 € |
| 3 | bis 37.500,00 € | 44,00 € |
| 4 | bis 50.000,00 € | 66,00 € |
| 5 | bis 65.000,00 € | 99,00 € |
| 6 | bis 80.000,00 € | 132,00 € |
| 7 | bis 95.000,00 € | 165,00 € |
| 8 | über 95.000,00 € | 198,00 € |

- (2) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) oder dem Zwölften Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Für Kinder in Vollzeitpflege nach §§ 33 und 34 SGB VIII sind für die OGS Elternbeiträge in Höhe der Einkommensstufe 2 von den Pflegeeltern zu zahlen, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1. Im Verlässlichen Halbttag wird für Kinder in Vollzeitpflege der hälftige Beitrag erhoben.
- (4) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages für den *Verlässlichen Halbttag (VHT)* beträgt einkommensunabhängig 55,00 € für das erste Kind. Die Geschwisterermäßigung gemäß § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Tagen wird auch im Verlässlichen Halbttag (VHT) eine Ferienbetreuung angeboten. Diese ist nicht im monatlichen Beitrag nach Absatz 5 enthalten. Hierfür erhebt die Wallfahrtsstadt Kvelaer einen Zusatzbeitrag in Höhe von 60,00 € je Kind und Ferienwoche. Es können keine einzelnen Tage gebucht werden, sondern nur ganze Ferienwochen. Über die gebuchte Ferienbetreuung ergeht ein separater Bescheid.

§ 6 – Geschwisterermäßigung, Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen nach § 4 gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot nach § 1 in der Wallfahrtsstadt Kvelaer, so wird für das zweite Kind der hälftige Beitrag fällig. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei einem angebotsübergreifenden Besuch nach § 1 dieser Satzung von mehr als einem Kind der Beitragspflichtigen, so wird der hälftige Beitrag für das Kind erhoben, welches den Verlässlichen Halbttag (VHT) nach § 1 Absatz 2 besucht.
- (3) Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

§ 7 – Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet.

- (1) Dem Einkommen im Sinne des Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Anzurechnen sind das Elterngeld und das Betreuungsgeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG. Angerechnet wird auch der Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 – Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend für die Ermittlung des Einkommens ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule vorausgeht. Abweichend zu Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

§ 9 – Einkommensnachweise, Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 4 Absatz 3 haben bei der Aufnahme und danach jährlich dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für den zu zahlenden Beitrag zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit allen erforderlichen Belegen und/oder einen Einkommensteuerbescheid ein.
- (2) Zahlungspflichtige, die sich selber der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen.

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige- oder Nachweispflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht rechtzeitig nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.
- (5) Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Elternbeitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

§ 10 – Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Wallfahrtsstadt Kevelaer.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig. Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet werden oder wird vom Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats.
- (5) Rückständige Elternbeiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung – im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Verfahren

- (1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die mit der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an den Grundschulen beauftragten Träger der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Schulträger die für die Erhebung der Elternbeiträge erforderlichen Daten (Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum und Anschrift sowie Name, Vorname und Anschrift der Beitragspflichtigen) unverzüglich mit. Die Datenermittlung und -übermittlung erfolgt im Einklang mit den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 12 – Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 – Billigkeitsgründe

- (1) In offensichtlich unbilligen Härtefällen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – entsprechend anzuwenden.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft und hebt die bisherige Satzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 20.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2016, mit Wirkung zum 31.07.2021 auf.

Kevelaer, 19. Februar 2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister